

Fachbereich Erziehungswissenschaft

Erzabt-Klotz-Straße 1
A-5020 Salzburg – Austria Europe

Tel.: +43 / (0) 662 / 8044-4211
Fax.: +43 / (0) 662 / 8044-141
gabriele.kanzi@sbg.ac.at
<http://www.uni-salzburg.at/erz>

Salzburg, 16. Mai 2012

Richtlinien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg für Forschungs- und Qualifikationsarbeiten

Diese Grundlagen wurden von einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs (Jean-Luc Patry, Vorsitz; Hermann Astleitner, Angela Gastager, Tina Hascher, Gabriele Hörl, Andreas Paschon, Gottfried Wetzel, Vertreter/innen der STV) verfasst, in der Fachbereichsratssitzung vom 16. Mai 2012 beschlossen und durch den amtierenden Fachbereichsleiter Ferdinand Eder genehmigt.

1. Präambel

- 1.1 Das vorliegende Papier hat zum Ziel, Richtlinien für korrektes und verantwortbares erziehungswissenschaftliches Arbeiten aufzustellen.
- 1.2 Empirische erziehungswissenschaftliche Untersuchungen betreffen in der Regel Menschen; dies führt dazu, dass diejenigen Personen, die eine solche Untersuchung veranlassen, durchführen und/oder beaufsichtigen, eine besondere Verantwortung haben. Die wichtigsten Elemente dieser Verantwortung sind nachstehend dargestellt. Grundlagen dafür sind die folgenden Prinzipien:
 - Achtung der Würde und der Autonomie aller betroffenen Menschen;
 - Schutz aller betroffenen Menschen vor Schäden jeglicher Art;
 - Redlichkeit in der Forschung;
 - Verantwortung gegenüber der Gesellschaft;
 - Ansehen der Universität und des Fachbereichs.
- 1.3 Die Forschung am Fachbereich ist von folgendem Leitbild geprägt (vgl. den Entwicklungsplan des Fachbereichs):
 - 1.3.1. Wissenschaftliche Orientierung: Erziehungswissenschaft wird verstanden als Wissenschaft von der Erziehung für die Erziehung. Dies bedeutet in der Regel ein theoriegeleitetes Vorgehen und den Versuch, Theorien für komplexe erzieherische Sachverhalte und Prozesse zu entwickeln, kritisch zu prüfen und zu modifizieren bzw. zu ersetzen. Forschung in der Erziehungswissenschaft zielt darauf aufbauend auch auf unmittelbare Erziehung in der Praxis. Professionelles Handeln in der Wissenschaft und Praxis wiederum stützt sich nach Möglichkeit auf bewährte Theorien.
 - 1.3.2. Metatheoretische Reflexion: Die metatheoretischen Voraussetzungen und Bedingungen erziehungswissenschaftlicher Forschung und ihres Einflusses auf die Praxis werden expliziert und weiterentwickelt, sowie ihre Möglichkeiten und

Grenzen reflektiert. Entsprechend der Komplexität von Problemstellungen werden interdisziplinäre Lösungsversuche angestrebt.

- 1.3.3. Kritische Reflexion von Normen und Werten: Die Forschung im Erziehungs- und Bildungsbereich wird auf zugrunde liegende ethische Werte und Normen reflektiert. Zudem werden auch die ethischen Folgen erziehungswissenschaftlicher Forschung (Verwertungskontext) stets mitbedacht und in der Forschungsarbeit berücksichtigt.
- 1.3.4. Methodenpluralismus und methodologische Reflexion: Ein breites und zeitgemäßes Repertoire an Methoden (z.B. quantitative und qualitative Erhebungsmethoden) kommt in der Forschung zum Einsatz. Forschungsmethoden (Erhebungsmethoden, Designs, Analyseverfahren etc.) werden kritisch reflektiert und weiterentwickelt.
- 1.3.5. Berücksichtigung verschiedener Ebenen: Pädagogisch relevante Phänomene werden auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Gruppe, Institution und Gesellschaft) betrachtet. Eine Vernetzung der Ebenen, entsprechend der Komplexität der zu behandelnden Problemstellungen, wird angestrebt.
- 1.3.6. Konstruktive Kritik: Eine kritische Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Arbeiten ist wesentlicher Bestandteil wissenschaftlicher Aktivität. Diese Kritik wird systematisch und in konstruktiver Weise realisiert.

Die dargestellten Prinzipien erfüllen die geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die ethischen Richtlinien, wie sie von erziehungswissenschaftlichen Gesellschaften beschlossen wurden (vgl. insbesondere diejenigen der American Educational Research Association, AERA, 2000, ferner Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, DGfE, o.J., Deutsche Gesellschaft für Evaluation, DeGEval, 2005), gehen aber in einzelnen Punkten darüber hinaus. Insofern sie über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen, sind sie eine freiwillige Selbstverpflichtung des Fachbereichs.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die genannten Punkte sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg und für alle Studierenden der Studienrichtungen des Fachbereichs, die empirische erziehungswissenschaftliche Untersuchungen durchführen, verbindlich.
- 2.2 Unter diese Regelung fallen alle Untersuchungen, die im Namen, Auftrag oder unter Verweis auf den Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg durchgeführt werden. Insbesondere gilt sie für Personen, die in folgenden Zusammenhängen empirische erziehungswissenschaftliche Untersuchungen durchführen (im Weiteren „Versuchsleiterin oder Versuchsleiter“ genannt) bzw. veranlassen (im Weiteren „Auftraggeberin oder Auftraggeber“ genannt):
 - 2.2.1. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, die im Rahmen ihres universitären Arbeitsauftrages selbstständig oder eigenverantwortlich eine empirische Untersuchung durchführen;
 - 2.2.2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, die Projektleiterinnen oder Projektleiter eines durch die Universität bewilligten und gegebenenfalls unterstützten Projektes (geförderte Forschung; Drittmittelprojekt) sind (Auftraggeberin oder Auftraggeber) oder im Rahmen eines solchen Projektes eine empirische Untersuchung durchführen, sowie Personen, die dies in deren

- Auftrag tun (z.B. Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis, etc.);
- 2.2.3. Studierende, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium, Universitätslehrgänge des Fachbereichs) oder in einer Lehrveranstaltung, in der der Fachbereich als (mit-)verantwortlich genannt ist, als Teil ihrer Aufgaben eine empirische Untersuchung unter Beteiligung von Personen außerhalb der für die Lehrveranstaltung angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchführen;
- 2.2.4. Studierende, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit (Bachelor- und Master-Arbeit, Dissertation unter Betreuung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs; Habilitation am Fachbereich) eine empirische Untersuchung durchführen;
- 2.2.5. generell alle Personen (Auftraggeberinnen oder Auftraggeber wie auch Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter), die im Zusammenhang mit ihrer empirischen Untersuchung in irgendeiner Weise auf eine Legitimation durch den Fachbereich verweisen (einschließlich der Qualifikationsarbeiten).
- 2.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung aller Bestimmungen ist nicht zeitlich limitiert; insbesondere bleibt sie auch nach Abschluss eines Projektes gemäß 2.2 für dieses aufrecht.

3. Untersuchungstypen und -personen

Empirische erziehungswissenschaftliche Untersuchungen umfassen alle Untersuchungen, in denen Daten über Personen eingeholt werden („Probandinnen und Probanden“, „subjects“, „Versuchspersonen“, „Untersuchungspersonen“, „Akteure“, „Stichprobe“, etc.; nachfolgend „Untersuchungspersonen“ genannt), unabhängig davon, von welcher Qualität diese Untersuchung ist; der Begriff schließt Evaluationsstudien mit empirischen Erhebungen mit ein.

4. Ethische Prinzipien

Bei erziehungswissenschaftlichen Untersuchungen sind die ethischen Prinzipien, wie sie von der AERA vorgeschrieben werden (AERA, 2000), einzuhalten. Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere folgende Standards:

4.1 Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Untersuchungspersonen (vgl. 3) unter Kenntnis der Umstände (informed consent) erhoben werden. Die Bereitschaft, einen Fragebogen oder ein Interview zu beantworten, wird als solche Zustimmung gewertet. Für eine Beobachtung muss eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung eingeholt werden. Sind diese Personen Minderjährige, ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Für Untersuchungen in Institutionen muss außerdem die schriftliche Zustimmung der Institutionsleitung eingeholt werden. Davon ausgenommen sind folgende Fälle:

- 4.1.1. Daten, die öffentlich zugänglich sind;
- 4.1.2. Erhebung von Daten mittels verdeckter¹ oder offener Beobachtung von Personen im öffentlichen Raum;

¹ Die beobachteten Personen wissen nicht, dass sie beobachtet werden. Siehe dazu jedenfalls Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG – siehe Anhang dieses Dokuments!

- 4.1.3. weitere Ausnahmen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind, sind nur dann statthaft, wenn nachweislich eine eingehende Prüfung daraufhin erfolgte, ob die relevanten ethischen Prinzipien eingehalten wurden.
- 4.1.4. Sonderfälle sind die verdeckte Beobachtung sowie die sog. Täuschung (deception), bei der die Untersuchungsperson zustimmt, ohne vollumfänglich über das Untersuchungsverfahren (i.S. von informed consent) informiert zu sein. Täuschung meint hier nicht das Verursachen eines Schadens für die Versuchspersonen, sondern einzig die unterlassene Information über Ziele, Teilziele oder ähnliche Aspekte der Untersuchung aus methodischen Gründen. Nach AERA (2000, II.3) soll Täuschung nur eingesetzt werden, wenn es unabdingbar notwendig ist. Jedenfalls ist im Anschluss an eine Untersuchung mit verdeckter Beobachtung oder Täuschung die Untersuchungsperson über die Untersuchung aufzuklären. Bei verdeckter Beobachtung und Täuschung ist bezüglich der ethischen Legitimation mit äußerster Sorgfalt vorzugehen. Dies ist im entsprechenden Bericht (z.B. Abschlussarbeit) zu dokumentieren und zu legitimieren.
- 4.1.5. Spezielle Regeln gelten für Untersuchungen innerhalb einer Institution (vgl. 4.6).
- 4.2 Bei der Erhebung und Bearbeitung der Daten sind die Prinzipien der Vertraulichkeit und nach Möglichkeit der Anonymität einzuhalten. Vertraulichkeit besagt, dass die persönlichen Angaben (Namen, andere Daten, die eine Identifikation der betreffenden Person erlauben) nur einem sehr kleinen Personenkreis (in der Regel nur der Versuchsleiterin oder dem Versuchsleiter und von diesen in die Forschung eingebundene Personen, soweit dies für die Untersuchung erforderlich ist) zugänglich sind und von diesen nicht weitergegeben werden dürfen. Alle Personen über die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter hinaus, die entsprechende Informationen erhalten, müssen eine Erklärung über die vertrauliche Behandlung von Daten unterschreiben.
- 4.2.1. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Datenschutzgesetz (DSG 2000, 1999) hingewiesen, wobei insbesondere die nachfolgenden Abschnitte zu beachten sind:²
- § 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.
 (...)
- § 46. (1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Auftraggeber der Untersuchung alle Daten verwenden, die
1. öffentlich zugänglich sind oder
 2. der Auftraggeber für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
 3. für den Auftraggeber nur indirekt personenbezogen sind.
- Andere Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 3 verwendet werden.
- (2) Bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur (...) mit Zustimmung des Betroffenen (...) verwendet werden. (...)

² Siehe auch Anhang!

(5) Auch in jenen Fällen, in welchen gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, ist der direkte Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

Es sei insbesondere die Einhaltung des letztgenannten Abschnitts (§46 Abs. 5) eingemahnt. Falls die Identifikation der Personen notwendig ist, weil Messwiederholungen dies erforderlich machen, muss die Speicherung der Angaben, die die Identifikation erlauben, in jedem Falle in einer von den Daten separaten Datei erfolgen. Die Dateien sind vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

- 4.2.2. Die Einhaltung von Vertraulichkeit bzw. Anonymität ist den Personen, über die Daten erhoben werden, in angemessener Weise mitzuteilen und in der schriftlichen Zustimmung gem. 4.1 ausdrücklich zu nennen.
- 4.2.3. Bei Untersuchungen im Auftrag der Universität (inkl. Drittmittelprojekte) ist die Datenverarbeitungsnummer der Universität Salzburg DVR 0079481 anzugeben (z.B. Briefkopf, Fußzeile in Fragebögen). Dies gilt nicht für studentische Abschlussarbeiten, Bachelorarbeiten oder eigenständige Projekte von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 4.3 Untersuchungs- und Auskunftspersonen sowie Institutionen, in denen die Untersuchung durchgeführt wurde, dürfen in Publikationen und Arbeiten von Studierenden nur dann genannt oder in identifizierbarer Weise dargestellt werden, wenn sie dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für die Wiedergabe von Bildern, welche die Identifikation der Person oder Institution erlauben.
- 4.4 Personen, die die Untersuchung nicht eigenständig durchgeführt haben, aber im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu den entsprechenden Daten haben, unterliegen den in 4.3 genannten Prinzipien, (AERA, 2000, II.2).
- 4.5 Untersuchungspersonen bzw. die für sie Verantwortlichen sind gegebenenfalls über bestehende Risiken zu informieren (vgl. AERA, 2000, II.1); dies gehört zum informed consent (vgl. 4.1).
- 4.6 Falls die Untersuchung im Rahmen einer Institution erfolgt (Schule, Heim, etc.), ist das Einverständnis der zuständigen Behörde(n) oder Rechtsträger einzuholen.
 - 4.6.1. Die Regeln der betreffenden Institution sind einzuhalten. Falls von der Institution nicht anders gefordert, genügt die Bewilligung durch die Leiterin oder den Leiter der Institution.
 - 4.6.2. Für Schulen im Bundesland Salzburg wird die Genehmigung durch den Landesschulrat gefordert. Der Erlass „Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen“ vom 13.05.2009 (aktualisierte Wiederverlautbarung 17.06.2009, AD-7151/21-2009) lautet wie folgt:

1. Vorbemerkung

Der Landesschulrat für Salzburg anerkennt die Notwendigkeit der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen und ist grundsätzlich bereit, diese Befragungen der Studierenden der Pädagogischen Hochschule und der Universität Salzburg zu genehmigen. Aufgrund der Fülle diesbezüglicher Anfragen ist es allerdings erforderlich, gewisse Rahmenbedingungen zu setzen.

2. Rechtslage

- 2.1 SchülerInnen sind einerseits verpflichtet, den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, andererseits haben sie ein Recht auf Unterrichtserteilung.
- 2.2 Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Die Schulbehörde kann daher für SchülerInnen und Lehrpersonen keine Verpflichtung aussprechen, während der Unterrichtszeit an wissenschaftlichen Untersuchungen mitzuwirken.

3. Richtlinien für die Durchführung

Die nachstehend angeführten Richtlinien sollen es dem genannten Personenkreis ermöglichen ihre Befragungen durchzuführen:

3.1 Ansuchen

Die AntragstellerInnen werden gebeten, die Genehmigung der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen schriftlich beim Landesschulrat für Salzburg zu beantragen und hierfür das Antragsformular zu verwenden, das auf der Homepage des Landesschulrates für Salzburg unter dem link

http://www.landesschulrat.salzburg.at/formulare/dokumente/wissAr_Anuchen.pdf abrufbar ist. Die Antragstellung kann per Post oder per Email erfolgen (erhard.wieser@lsr.salzburg.at).

Dem Ansuchen ist eine Bestätigung der jeweiligen Institution (z.B. Pädagogische Hochschule, Universität Salzburg) beizuschließen, der die AntragstellerInnen angehören, aus welchem die Notwendigkeit und der Umfang der erbetenen Untersuchung, sowie die in Betracht kommenden Schulen hervorgehen.

3.2 Genehmigung

Der Landesschulrat für Salzburg erteilt schriftlich die beantragte Genehmigung, sofern das zuständige Schulaufsichtsorgan keine Bedenken äußert. Die von der Untersuchung betroffenen Schulen werden über die Genehmigung informiert und um Unterstützung ersucht.

Mit der schriftlichen Genehmigung wird den AntragstellerInnen weiters ein Erlagschein zur Überweisung der Gebührenabgabe von derzeit € 13,20 übermittelt.

3.3 Durchführung

Für die Durchführung der Untersuchungen gelten grundsätzlich folgende Auflagen:

- 3.3.1. Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. In Ausnahmefällen kann durch den Landesschulrat für Salzburg eine teilweise Verwendung von Unterrichtszeit genehmigt werden.
- 3.3.2. Die Freiwilligkeit der Mitarbeit der in Frage kommenden Lehrpersonen muss gegeben sein.
- 3.3.3. Die Schulen haben die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und nachweislich über die beabsichtigte Durchführung und Inhalt der Untersuchung zu informieren und auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen.

Die Anonymität der befragten Personen ist jedenfalls zu gewährleisten. Sofern im Zuge einer Untersuchung personenbezogenen Daten erhoben werden sollen, ist dies ausnahmslos nur zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- 3.3.4. Wenn schulpflichtige SchülerInnen befragt werden, soll nach Möglichkeit eine Lehrperson, jedenfalls aber eine geeignete Aufsichtsperson während der gesamten Dauer der Untersuchung anwesend sein.

4. Auswertung

Nach Durchführung der Untersuchung und Auswertung ist das Auswertungsergebnis dem Landesschulrat für Salzburg unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

5. Information

Die Schulleitungen haben allenfalls vorsprechende StudentInnen von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

Dieser Erlass wird für den Fachbereich Erziehungswissenschaft wie folgt ergänzt:

- Die Anfrage an den Landesschulrat ist jeweils rechtzeitig einzureichen, sodass diesem genügend Zeit bleibt, um die Anfrage zu bearbeiten.³
- Der Erlass ist auch entsprechend adaptiert anzuwenden, wenn in einer Schule andere Erhebungen als Befragungen durchgeführt werden.
- Für andere Bundesländer gelten analoge Regeln; es obliegt den Untersuchungsleiterinnen und -leitern und bei Abschlussarbeiten und Bachelorarbeiten den betreffenden Studierenden, sich diesbezüglich zu informieren.

- 4.6.3. Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter muss sich darum kümmern, ob weitere Bewilligungen notwendig sind.
- 4.6.4. Falls eine Untersuchung in der Schule durchgeführt wird, ohne dass der Unterricht dadurch betroffen ist (Beispiele: Analyse von Aufsätzen oder Schularbeiten, die ohnehin in dieser Weise gemacht worden wären) und ohne dass schulfremden Personen in die Schule kommen oder Zugang zu den Rohdaten erhalten, entscheidet die Schulleitung, wessen Einverständniserklärungen eingeholt werden müssen, falls keine anderen Bestimmungen an der betreffenden Schule gültig sind.
- 4.6.5. Zum Zwecke der Einholung der Bewilligung kann ein Brief einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Auftraggeberin oder Auftraggeber, als Untersuchungsleiterin oder Untersuchungsleiter, im Falle von 2.2.3 und 2.2.4 auch als Betreuerin oder Betreuer mit Briefpapier des Fachbereichs geschrieben werden.
- 4.7 Untersuchungspersonen haben jederzeit das Recht, sich ohne Begründung von der Untersuchung zurückzuziehen, es sei denn spezifische Umstände stehen dem entgegen (Beispiel: Teilnahme an einer von einer Behörde angeordneten Evaluation) – vgl. AERA (2000, II.5).
- 4.8 Das Recht auf die Verwertung der Daten hat grundsätzlich die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter. Dazu gibt es folgende Ausnahmen:
 - 4.8.1. Das Recht auf die Daten, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnen wurden (vgl. 2.2.2), gehört der Projektleiterin oder dem Projektleiter bzw. der Institution, für die dies im entsprechenden Vertrag vorgesehen ist. Dieses Dateneigentum muss ggf. in einer Vereinbarung mit den Versuchsleiterinnen bzw. Versuchsleitern festgeschrieben werden. In Publikationen, in denen diese Daten verwendet werden, müssen jedoch die betreffenden Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter Mitautorinnen oder -autoren sein oder, falls dies nicht möglich oder angemessen ist, explizit genannt werden.
 - 4.8.2. Das Recht auf Daten, die im Rahmen einer Abschlussarbeit gewonnen worden sind (vgl. 2.2.4), gehören der Studierenden oder dem Studierenden, die oder der die Arbeit geschrieben hat, es sei denn, die Arbeit erfolgte im Auftrag eines Dritten, dann gelten die entsprechenden Regeln, soweit sie im Vorhinein vereinbart

³ Bemerkung im entsprechenden Begleitschreiben des Landesschulrates: „In diesem Zusammenhang sind besonders im abgelaufenen Schuljahr Anfragen an den Landesschulrat für Salzburg gerichtet worden, wobei die Genehmigung innerhalb weniger Tage erbeten wurde.“

wurden. Erfolgt die Arbeit im Rahmen eines Forschungsprojektes, gelten die Prinzipien gemäß 4.8.1. In keinem Fall darf von Seiten der betreuenden Person bezüglich der Verfügung über Daten Druck ausgeübt werden (vgl. AERA, 2000, III.1.h).

- 4.8.3. Das Recht auf Daten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden gewonnen wurden, erwirbt die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter dann, wenn die Datenerhebung aufgrund von konkreten Vorgaben oder unter Mithilfe des LV-Leiters oder der LV-Leiterin oder unter Verwendung von Hilfsmitteln des LV-Leiters oder der LV-Leiterin durchgeführt wurde. Die jeweilige Regelung ist den Studierenden vor Untersuchungsbeginn nachweislich (schriftlich) mitzuteilen. Demgegenüber verbleiben die Autorenrechte für Texte, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung entstanden sind, bei den Autorinnen und Autoren.

5. Verantwortlichkeiten

- 5.1 Die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Studierenden, die am Fachbereich eine wissenschaftliche Untersuchung im Sinne von 2.2 durchführen, sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und administrativen Richtlinien bezüglich der Einholung von Bewilligungen, der Durchführung von Untersuchungen, des Datenschutzes, der Veröffentlichung von Daten, der Informationspflichten etc. persönlich verantwortlich.
- 5.2 Die Betreuerinnen und Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von 2.2.4 sind verpflichtet, die Studierenden auf diese Eigenverantwortung hinzuweisen.

6. Autorschaft

Für die Autorschaft gelten folgende Richtlinien (vgl. AERA, 2000, III.1), wobei die entsprechenden Beiträge der verschiedenen Personen zu würdigen sind:

- 6.1 Alle Personen, die einen wesentlichen kreativen Beitrag zur Entwicklung eines intellektuellen Produktes beigetragen haben, unabhängig von ihrem Status, sollen als Autorinnen und Autoren dieses Produkts genannt werden. Beispiele für kreative Beiträge sind: Schreiben wesentlicher Teile des ersten Entwurfs, wesentliche Überarbeitung, Beitrag wichtiger Überlegungen oder grundlegender Konzepte oder analytischer Kategorien, Sammeln von Daten mit entsprechender Interpretation, etc.
- 6.2 Erstautorschaft und die Reihung der weiteren Autorschaften sollen Konsequenzen der Leadership und der kreativen Beiträge gemäß 6.1 sein.
- 6.3 Administrative Arbeiten oder mechanische Beiträge zu einem intellektuellen Produkt sind kein Grund für Mitautorschaft. Genannt seien etwa Kopierarbeiten, routinisierte Datenerhebungen, Kodierungen nach Vorgabe, etc.
- 6.4 Autorschaft und Erstautorschaft dürfen nicht allein auf Grund legaler oder vertraglicher Verantwortung (etwa Betreuungsverhältnis, Projektleitung) erfolgen.
- 6.5 Jede Person, die als Autorin oder Autor genannt wird, muss damit einverstanden sein.
- 6.6 Die Unterstützung durch Personen, welche an der Entstehung des intellektuellen Produkts beteiligt waren, ohne als Autorinnen oder Autoren aufzuscheinen (etwa die in 6.3 genannten Personen), müssen angemessen genannt und gewürdigt werden, wenn sie dies nicht ablehnen. Demgegenüber müssen die in 4.3 genannten Personen einer namentlichen Erwähnung ausdrücklich zustimmen.

- 6.7 Arbeiten, z.B. Publikationen und Internetlinks, die wesentlich mit der Entwicklung des intellektuellen Produktes verknüpft sind, müssen angemessen gewürdigt werden. Diese Arbeiten dürfen nicht ohne Verweis kopiert oder anderweitig genutzt werden (Plagiat). Der Umstand, dass eine solche Arbeit (angemessen) genutzt wird, berechtigt die ursprüngliche Autorin oder den ursprünglichen Autor nicht zur Autorschaft.
- 6.8 Vorgesetzte Positionen oder ein Betreuungsverhältnis dürfen nicht dazu verwendet werden, um ungerechtfertigte Autorschaft oder eine bestimmte Position in der Autorenrangfolge durchzusetzen. Die Autorschaft ist ungeachtet der hierarchischen Position zu vergeben.
- 6.9 Falls im Vertrag nicht anders vereinbart, hat die auftraggebende Institution keine Möglichkeit, die Veröffentlichung von Ergebnissen zu verbieten.
- 6.10 Abschlussarbeiten und Bachelorarbeiten sind Sonderfälle, in denen die Autorschaft der oder dem betreffenden Studierenden zusteht. Die Autorschaft in Publikationen, die auf solchen Arbeiten aufbauen (z.B. eines eigenständigen Aufsatzes, in dem u.a. die Ergebnisse einer Masterarbeit mitgeteilt werden), wird bestimmt durch die kreativen intellektuellen Beiträge wie in den anderen Fällen.
- 6.11 Im Falle von Texten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung geschrieben wurden, verbleibt die Autorschaft bei der oder dem Studierenden oder der Autorengruppe.
- 6.12 In jedem Fall sind die üblichen Prinzipien der wissenschaftlichen Gemeinschaft (z.B. hinsichtlich der Form der Publikation und der Qualitätsansprüche) und die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, die im Mitteilungsblatt vom 22.11.2006 der Universität Salzburg (siehe Homepage der Universität Salzburg) formuliert sind, einzuhalten.

7. Zitieren und Plagiate

- 7.1 Plagiate (Abschreiben, auch Paraphrasieren) sind nicht erlaubt; es wird ausdrücklich auf den Maßnahmenplan der Universität Salzburg hingewiesen.⁴
- 7.2 In Abschlussarbeiten und Bachelorarbeiten ist der jeweils gültige „Leitfaden zu Zitierregeln für die Gestaltung von schriftlichen Arbeiten und Unterlagen im Pädagogikstudium“ einzuhalten.
 - 7.2.1. Es ist korrekt zu zitieren.
 - 7.2.2. Werden kurze Textauszüge, Abbildungen, Therapieprogramme, Theorien, Fragebögen, Auswertungsverfahren, Lernprogramme, etc. von anderen Autorinnen oder Autoren eingesetzt, so sind diese in der Arbeit explizit zu nennen.
- 7.3 Werden bei der Untersuchung copyright-geschützte Tests, Therapieprogramme, Fragebögen, Auswertungsverfahren, Lernprogramme, etc., eingesetzt, muss auch sichergestellt sein, dass die Erlaubnis zur Nutzung gegeben ist. Diese Erlaubnis der Nutzung ist im Falle von 2.2.4 von der oder vom Studierenden, in allen anderen Fällen von der betreffenden Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter einzuholen; in Abschlussarbeiten und Bachelorarbeiten ist diese Erlaubnis im Anhang der Arbeit explizit nachzuweisen. Verletzungen solcher Nutzungsrechte liegen allein in der Verantwortung der Studierenden.

⁴ siehe *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*:
http://www.sbg.ac.at/dir/mbl/2006/mb061122-richtl-gute_wiss_praxis.pdf (12.10.2011)

8. Abschlussarbeiten und Arbeiten innerhalb von Lehrveranstaltungen (inkl. Bachelorarbeiten)

- 8.1 Bei Master-Arbeiten und Dissertationen wird eine eidesstattliche Erklärung bei der Abgabe der Arbeit in der Prüfungsabteilung auf dem Einreichformular verlangt. Der Text lautet dort:

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel selbstständig angefertigt habe. Die aus den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen sind als solche kenntlich gemacht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Zu widerhandeln die Arbeit mit „Nicht Genügend“ beurteilt wird und weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Bei Seminar- und Bachelorarbeiten ist eine eidesstattliche Erklärung gleichen Inhalts verpflichtend einzufügen.

- 8.2 In empirische Arbeiten sind folgende Erklärungen bzw. Belege einzufügen:

- 8.2.1. Erklärung über die Zustimmung der Personen zur Untersuchung unter Beilage der entsprechenden Formulare (vgl. 4.1);
- 8.2.2. gegebenenfalls Zustimmung von Personen bzw. Institutionen zur Veröffentlichung der Angaben gem. 4.3.

9. Interventionen

Neben der Datenerhebung beinhalten Untersuchungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten und Lehrveranstaltungen häufig auch ein aktives Intervenieren in einem pädagogischen Feld.

- 9.1 Tätigkeiten, welche im Rahmen von Abschlussarbeiten und Bachelorarbeiten erbracht werden, Aktivitäten in Praktika, sozialpädagogische Interventionen (Begleitung, Betreuung, Beratung), Trainings, Kurse, Unterricht, Projektdurchführung (als Entwicklungsprojekt), Evaluation, etc. setzen voraus, dass die oder der Studierende über die notwendigen Kompetenzen verfügt.
- 9.2 Tätigkeiten, die Kompetenzen voraussetzen, über die die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter nicht verfügen, dürfen nicht ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für Tätigkeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften (geschützte Tätigkeiten) oder Konventionen nur durch Personen mit entsprechender Ausbildung ausgeführt werden dürfen.

10. Sanktionen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter Einschluss der Richtlinien der Paris-Lodron Universität Salzburg. Soweit dies nicht ausdrücklich durch eine dieser Bestimmungen ausgeschlossen wird, ist die Fachbereichsleitung im Falle von Regelverstößen zu informieren.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sollen regelkonformes Verhalten erleichtern und fördern. Sie treten nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat am Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Fachbereichs in Kraft.

Literatur

- AERA (2000): Ethical Standards of the American Educational Research Association. URL: http://www.aera.net/uploadedFiles/About_AERA/Ethical_Standards/EthicalStandards.pdf (15.01.2009).
- DeGEval (2005): Standards für Evaluation. URL: http://www.degeval.de/index.php?class=Calimero_Webpage&id=9025 (01.12.2010).
- DGfE (o.J.): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE e.V.). URL: http://dgfe.pleurone.de/ueber/Ethikkodex_DGfE.pdf (21.01.2009).
- DSG (2000, 1999): Datenschutzgesetz 2000. BGBI. I Nr. 165/1999. zitiert nach dem Rechtsinformationssystem, URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> (12.10.2011).
- Landesschulrat für Salzburg (17.06.2009): Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen. Wiederverlautbarung des Erlasses vom 13.05.2009. URL: <http://www.lsr-sbg.gv.at/schule-und-recht/wissenschaftliche-untersuchungen/> (16.03.2012)
- Universität Salzburg (22.11.2006): Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 22. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Beschluss des Senats vom 31. Oktober 2006). URL: http://www.sbg.ac.at/dir/mbl/2006/mb061122-richtl-gute_wiss_praxis.pdf (12.10.2011)

ANHANG: Auszug aus dem Datenschutzgesetz 2000

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, daß Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

(...)

Wissenschaftliche Forschung und Statistik

§ 46. (1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Auftraggeber der Untersuchung alle Daten verwenden, die

1. öffentlich zugänglich sind oder
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
3. für ihn nur indirekt personenbezogen sind.

Andere Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 3 verwendet werden.

(2) Bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Daten nur

1. gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften oder
2. mit Zustimmung des Betroffenen oder
3. mit Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß Abs. 3 verwendet werden.

(3) Eine Genehmigung der Datenschutzkommission für die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist auf Antrag des Auftraggebers der Untersuchung zu erteilen, wenn

1. die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet und
2. ein öffentliches Interesse an der beantragten Verwendung besteht und
3. die fachliche Eignung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird.

Sollen sensible Daten ermittelt werden, muß ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen; weiters muß gewährleistet sein, daß die Daten beim Auftraggeber der Untersuchung nur von Personen

verwendet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung sensibler Daten, notwendig ist.

(3a) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBI. Nr. 79/1896) vorgelegt werden.

(4) Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen bleiben unberührt.

(5) Auch in jenen Fällen, in welchen gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, ist der direkte Personsbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personsbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.